

Archiv 04.08.1
Geschäft 2018-126
Status öffentlich
Stossrichtung 1 Wohnkleinstadt im Grünen / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 28. August 2018

Schutzmassnahmen, Naturschutzobjekte Leitungsbau durch kommunales Naturschutzobjekt (TC), Parzelle Nr. 5517

Ausgangslage

Derzeit wird die Gerlisbergstrasse im Abschnitt vom Einlenker Äntschbergweg bis zur Gemeindegrenze saniert. Dabei wird der Strassenkoffer erneuert sowie eine neue Sickerleitung auf ganzer Länge verlegt.

Während den Grabarbeiten wurde festgestellt, dass die bisherige Sickerwasser-Ableitung nicht wie auf den alten Plänen eingezeichnet auf direktem Weg Richtung Schlammstammler unterhalb des Äntschbergwegs verläuft. Da die Leitungen zudem nicht unter Einhaltung der Frosttiefe verlegt wurden und über veraltete Schächte verlaufen, musste das bestehende Sanierungsprojekt ergänzt werden.

Die bestehende Leitung führt quer durch das kommunale Naturschutzobjekt, dem Trockenstandort TC, „Wiesen zwischen Äntschberg und Gerlisbergstrasse“, Parzelle-Nr. 5517.

Damit das Naturschutzobjekt möglichst wenig tangiert wird, wurde beschlossen, die Sickerleitung weiter der Gerlisbergstrasse entlang zu führen und die neu notwendige Leitung Richtung bestehender Schlammstammler erst vor dem Einlenker Äntschbergweg durch die Parzelle-Nr. 5517 zu verlegen.

Gemäss dem kommunalen Schutzverordnungsreglement vom 1. November 2010, Art. 13 und Art. 14, sind in den Zonen I und IIA alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden. So ist das Einrichten von Bauten und Anlagen aller Art verboten. Ebenso das Betreten ausserhalb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

Gemäss Art. 21 der kommunalen Schutzverordnung kann der Gemeinderat unter Bedingungen Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse oder überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.

Erwägungen

Für die Projektanpassung aufgrund der vorgefundenen Begebenheiten wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, damit die Meteorleitung auf einer Länge von knapp 15 Metern durch die Naturschutzzone verlegt werden kann. Die Ausführung erfolgt unter Begleitung des Naturschutzbeauftragten der Gemeinde Bassersdorf, Herrn René Gilgen vom Büro FÖN, Fachgemeinschaft Ökologie Umwelt Natur, Uster.

Aus Sicht des Naturschutzes werden nachstehende Auflagen gemäss Auflistung von Herrn René Gilgen gestellt:

- Die Flächen der kommunalen Schutzverordnung müssen während der Bauphase möglichst geschont werden und dürfen nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden.
- Das Begehen und Befahren schutzwürdiger Flächen ist auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken.

- _ Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der schutzwürdigen Flächen zu erfolgen.
- _ Für die Auffüllung der Gräben darf kein Humus zugeführt werden. Die Flächen müssen mit dem bisherigen Bodenmaterial mit möglichst magerem Unterboden und mit möglichst wenig Oberboden wieder aufgefüllt werden.
- _ Die Grabarbeiten dürfen zu keinen Geländeänderungen genutzt werden.
- _ Die Begrünung der Flächen ist abhängig von der Jahreszeit der Fertigstellung und hat nach den Vorgaben des kommunalen Naturschutzbeauftragten zu erfolgen (möglichst Direktbegrünung mit Schnittgut und extra gesammelten Samen von den umgebenden Naturschutzflächen).
- _ Aufkommende Problempflanzen im Bauperimeter sind auf Kosten des Bauherrn, in diesem Fall die Gemeinde, zu entfernen. Allfällige finanzielle Ausfälle des Bewirtschafters (Ertragsausfälle, reduzierte Beiträge der Direktzahlungsverordnung und der Gemeinde gemäss kommunalem Vertrag) sind durch den Bauherrn zu übernehmen.
- _ Nach Fertigstellung ist der Naturschutzbeauftragte zu einer Abnahme einzuladen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Ausnahmegewilligung wird erteilt, damit die Meteorleitung gemäss Projektanpassung vom 9. August 2018 durch die Parzelle Nr. 5517, kommunaler Naturschutzstandort, Trockenstandort TC, führen kann.
2. Die am Leitungsbau beteiligten Unternehmen haben die Naturschutz-Auflagen zu befolgen. Die Gemeinde haftet für die korrekte Ausführung und kommt für die ihnen anrechenbaren Kosten auf.
3. Die Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt, wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses gemäss den unter den Erwägungen aufgeführten Auflagen beauftragt.

Mitteilung an (elektronisch):

- _ Herr René Gilgen, FÖN
- _ Bereichsleitung Tiefbau + Unterhalt/Entsorgung
- _ Akten (Original)

Beilage:

- _ Situationsplan, Projektanpassung vom 9. August 2018, F + H Partner AG

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Ueli Meier, Tel. 044 838 85 27, ueli.meier@bassersdorf.ch